

Hinweise an Prostitutionsgewerbetreibende

Das am 1. Juli 2017 in Kraft tretende Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Nach dem Gesetzeswortlaut betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt (hierunter fallen auch bestimmte Fälle der Wohnungsprostitution),
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelungen geben.

BUS

1. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

(1) Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben.

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen **keine** Personen tätig werden, die
 - a) unter 18 Jahre alt sind,
 - b) als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden.
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind **alle** Personen – unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis – vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der Stellvertretung,
- der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
- Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind.

(2) Baugenehmigung / Nutzungsgenehmigung der zuständigen Baubehörde

(3) Grundrisszeichnungen (3-fach)

(4) Nachweis über die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaft (etwa Mietvertrag) bzw. des Fahrzeugs

- (5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart O), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter. Für Personen, die zur *Stellvertretung*, *Leitung* oder *Beaufsichtigung* des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.
- (6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9), bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter
- (7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter
- (8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**
- (9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Antrages und Abnahme des Betriebes kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und /oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren und etwaige Auslagen werden von der zuständigen Vollzugsbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte bzw. an für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Räumlichkeiten

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte bzw. für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Räumlichkeiten müssen

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen grundsätzlich nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden.

3. Wesentliche Pflichten der Betreiberin und des Betreibers sind

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter, und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,

- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den Betreiber geleisteten Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte,
- das Unterlassen von Vorgaben betreffend Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein **umfassendes Werbeverbot** u. a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4. Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge

- (1) Prostitutionsfahrzeuge müssen über einen für das vorgesehene Betriebskonzept ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Prostituierten erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen.
- (2) Prostitutionsfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass die Türen des für die Ausübung der Prostitution verwendeten Bereichs jederzeit von innen geöffnet werden können. Der Betreiber hat durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass während des Aufenthalts im Innenraum jederzeit Hilfe erreichbar ist.
- (3) Prostitutionsfahrzeuge müssen über eine angemessene sanitäre Ausstattung verfügen.
- (4) Prostitutionsfahrzeuge müssen über eine gültige Betriebszulassung verfügen und in technisch betriebsbereitem Zustand sein.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Prostitutionsfahrzeuge anzuwenden.
- (6) Der Betreiber eines Prostitutionsfahrzeugs ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 während des Betriebes eingehalten werden.

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Eine konkrete und verbindliche Prüfung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewerbeausübung i. S. d. ProstSchG erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort. Sonstige Erlaubnis- oder Anzeigepflichten, etwa nach dem Gaststättengesetz, dem Gewerbe- oder Baurecht, sind gesondert zu erfüllen.